



Finanzamt Ravensburg · Postfach 4062 · 88219 Weingarten

Firma  
Antoch GmbH  
Wolfegger Str. 50  
88281 Schlier

Name	Frau Gross
Telefon	0751 403 255
W-IdNr.	DE213154407-00001
Aktenzeichen	77025/26194
	SG 2/01
	(Bitte bei Antwort angeben)
Datum	21.01.2026

### Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen (§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer**

bescheinigt, dass

Antoch GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

Wolfegger Str. 50, 88281 Schlier

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)
- Gebäudeeinigungsleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 8 UStG  
nachhaltig erbracht und
- unter der Steuernummer 77025/26194
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE213154407  
registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Hausanschrift:

Broner Platz 12  
88250 Weingarten  
Telefon: 0751 403 0

Kontakt: <https://Kontakt.fv-bwl.de>  
Datenschutz: <https://Datenschutz.fv-bwl.de>

Bank: Dt. Bundesbank Fil. Ulm  
IBAN: DE10 6300 0000 0065 0015 00  
BIC: MARKDEF1630

Internet: [https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/fa\\_ravensburg](https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/fa_ravensburg)

Service Center (ZIA):  
Zutritt nur mit Termin.  
Termin buchbar unter:  
<https://Termin.fv-bwl.de>

**Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des: 31.12.2028**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.